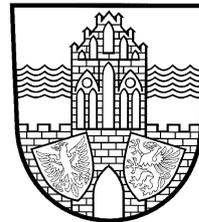


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

26. Jahrgang, Nr. 17 · Prenzlau, den 2. November 2020



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark**
- Seite 1: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII**
- Seite 5: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark**
- Seite 11: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2020**
- Seite 11: Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) am 15.09.2020**
- Seite 13: Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) am 23.09.2020**

AMTLICHER TEIL

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 80 Abs. 1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Die bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019 gewählte Abgeordnete Frau Magdalena Michalczyk (CDU) hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 auf ihren Sitz verzichtet.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Partei CDU im Wahlkreis 1, Herr Horst Herrmann, hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 auf Herrn Horst Herrmann über.

Prenzlau, 2. Oktober 2020

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG NACH § 4 ABS. 4 AG-SGB IX UND § 5 ABS. 4 AG-SGB XII IN VERBINDUNG MIT § 5 ABS. 1 SATZ 1 GKG ZUR GEMEINSAMEN WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN NACH DEM SGB IX, DEM SGB XI UND DEM SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder),

vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke;
der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;
dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;
dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,
vertreten durch den Landrat Stephan Loge;
dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,
vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;
dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;
dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,
vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;
dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,
vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;
dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg,
vertreten durch den Landrat Siegmund Heinze;
dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow,
vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;
dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin,
vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;
dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig,
vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;
dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,
vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;
dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;
dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau,
vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsa-

men Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
 4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
 5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
 6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
 8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
 9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach 128 SGB IX;
 3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
 5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
 6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden

Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5

Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;

- der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.
- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN IN TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES UCKERMARK

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019(GVBl.I/19, Nr. 38) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 23.09.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Sportanlagen dienen vorrangig der Gewährleistung und Durchführung des Schulsports.
- (2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der Sportstätten werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sachlichen und personellen Voraussetzungen des Landkreises Uckermark dies zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportstätte und/oder auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.

- (4) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.
- (5) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen hat gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.
- (6) Die Belange des Behindertensports sind in besonderer Weise zu beachten.

§ 3 Nutzungsdauer / -zeiten

- (1) Die Sportstätten werden in der Regel
 1. für die Dauer eines Schuljahres gem. § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) oder
 2. für eine zeitlich begrenzte Nutzung oder
 3. für einzelne Veranstaltungenüberlassen.
- (2) Die Sportstätten des Landkreises Uckermark stehen den Nutzern in der Regel von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Für Wettkämpfe und Punktspiele kann eine Nutzung auch an Wochenenden sowie an Feiertagen gewährt werden.
- (3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für den Aufbau bzw. das Be- und Abräumen der Sportstätten inbegriffen.

§ 4 Antrags- / Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe der Sportstätten und der Nutzungszeiten erfolgt durch den Landkreis Uckermark, Bildungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau.
Für die Antragstellung ist das in der Anlage 1 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils bis spätestens 31.05. eines Kalenderjahres für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind spätestens acht Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen.
- (4) Die Nutzung in den Schulferien ist bei Bedarf gesondert schriftlich zu beantragen. Das Bildungsamt entscheidet über den jeweiligen Antrag nach Prüfung der Öffnungsmöglichkeiten und Kapazitäten der Sportstätten.
- (5) Über die Nutzung der Sportstätten für andere als sportliche Zwecke entscheidet das Bildungsamt nach erfolgter Antragstellung unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Sportstätte.
- (6) Entscheidet das Bildungsamt positiv über den Antrag auf Nutzung wird dem Nutzer ein Nutzungsvertrag zugesandt. Der Nutzungsvertrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Nutzungstag zwischen dem Nutzer und dem Bildungsamt abzuschließen.
- (7) Antragsteller, deren Anträge nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Nutzungsgrundsätze

- (1) Der Landkreis Uckermark überlässt den Nutzern die Sportstätten einschließlich der Geräte und Ausstattungen (Turnmatten, Bänke, Stühle, Spielnetze, etc.) in funktionstüchtigem und sicherem Zustand. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von zur Verfügung gestellten Geräten und Ausstattungen durch den Landkreis Uckermark besteht nicht.
- (2) Die Ausstattung der Sportstätten orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Spezielle Ausstattungen und Wettkampfausstattung sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und eventuelle Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte dürfen nicht eigenhändig erfolgen, sondern sind mit dem Bildungsamt vor Nutzungsbeginn abzustimmen.
- (3) Eine Benutzung vereinseigener Ausstattungen durch andere Nutzer (Dritte) ist mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abzustimmen.
- (4) Die Überlassung der Sportstätten schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleieräume, Duschen, Sanitäranlagen) ein.
- (5) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Dieser ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet:
 1. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen

2. die Sportstätten und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
 3. die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sporthallen ausgelegten Bücher nachzuweisen
 4. die Sportstätten mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen
 5. Beschädigungen der Sportstätten und deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem für die Sportstätten Beauftragten (Objektverantwortliche) oder dem Bildungsamt mitzuteilen
 6. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen
- (7) Nutzern ist die Überlassung der Sportstätten an Dritte verboten.
- (8) Der Landkreis Uckermark ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung werden die Benutzer aufgefordert, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

§ 6 Haftung

- (1) Für die gesundheitliche und medizinische Betreuung von anwesenden Personen ist der Nutzer verantwortlich. Die Beauftragten in den Sportstätten sind zur Unterstützung verpflichtet. Unfälle sind dem Beauftragten zu melden.
- (2) Für Personen-, Sach- und sonstige Schäden der Nutzer und Besucher tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Beauftragten der Sportstätten sowie dem Landkreis Uckermark fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung, gegen die Anweisung des Beauftragten oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind.
- (3) Das Mitbringen wertvoller Gegenstände oder Geld erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Verlust von Geld oder Wertsachen übernimmt der Landkreis Uckermark keine Haftung.
- (4) Sollten infolge höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe die Sportstätten nicht benutzbar sein oder eine gefahrlose Nutzung nicht mehr möglich sein, so kann daraus kein Schadenersatzanspruch gestellt werden.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen des Landkreises Uckermark ausgeübt.
- (2) Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Nutzungsvereinbarung hat mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Kündigungsfrist des Mietvertrages beträgt **4 Wochen** von dem Tag der Veranstaltung gerechnet. Bei fristgemäßer Kündigung entfallen jedwede Schadenersatzansprüche an den anderen Vertragspartner.
- (3) Bei nicht fristgemäßer Kündigung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren vom vereinbarten Mietpreis fällig:

3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20 %
2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %
1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 30 %

Davon ausgenommen sind unvorhersehbare Vorkommnisse und höhere Gewalt.

- (4) Die Nutzungsvereinbarung bzw. der Mietvertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer der Sportstätte seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder die in der Vereinbarung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

§ 9 Überschreitung und unberechtigte Nutzung

- (1) Die Nutzungszeiten für die Sportstätten werden durch einen Belegungsplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültige Nutzungsvereinbarung erhebt der Landkreis Uckermark einen pauschalen Aufwandsatz von 100,00 €/Std. zzgl. Reinigungskosten. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung der Sportstätten im Geltungsbereich dieser Ordnung gemäß § 1 untersagt werden.

- (3) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich dem Bildungsamt anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit.

§ 10 Verunreinigungen / Schäden

- (1) Der Nutzer überlässt dem nachfolgenden Nutzer die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Geräte dem Landkreis Uckermark entstehen.
- (3) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen entstehen.

§ 11 Nutzungsentgelte

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Nutzung der Sportstätten ein Nutzungsentgelt.
- (2) Entgelte für die Nutzung von Sportstätten:

Die Entgelte betragen	Sporthalle/Sporthallenteil bis 450m ²		Freisportanlagen
	Wochenende pro Zeitstd. (60 min)	Mo.-Fr. pro Unterrichtsstd. (45 min)	
a) für den Schulsport bei Nutzung durch andere Schulträger	15,00 €	15,00 €	2,50 €
b) für gemeinnützige Sportträger im Bereich des Kinder-, Jugend- sowie Behindertensportes (vgl. Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark in der jeweils geltenden Fassung)		kostenlos	kostenlos
bis 3 Std.	kostenlos		
jede weitere Std.	8,00 €	8,00 €	
c) für gemeinnützige Sportträger im Bereich des Erwachsenensportes	8,00 €	8,00 €	kostenlos
d) für nicht vereinsgebundene Jugendliche	5,00 €	5,00 €	kostenlos
e) für nicht vereinsgebundene Erwachsene, sowie sonstige Nutzer	15,00 €	15,00 €	5,00 €
f) Nutzung ausschließlich von Umkleideräumen <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Erwachsene 	kostenlos 4,00 €/Std./Raum		
g) Nutzung Fitnessraum <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Sportvereine • sonstige 	12,00 €/Std. 18,00 €/Std.		
h) Nutzung einer gesamten Mehrzweckhalle/Sporthalle über 450m ² Hallenfläche <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Sportträger im Bereich des Kinder-, Jugend- sowie Behindertensportes (vgl. Richtlinie) 			
bis 3 Std./Tag	kostenlos		
jede weitere Std./Tag	13,00 €		
• gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben			
je Std.	25,00 €		
• gemeinnützige Vereine/Träger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben			
je Std.	50,00 €		
• gemeinnützige Vereine/Träger, die ihren Sitz nicht im Landkreis Uckermark haben			
je Std.	65,00 €		
• Veranstaltungen der Gemeinden des Landkreises Uckermark, die sich finanziell an der Errichtung der Sportstätte beteiligt haben			
je Tag	250,00 €		

• Profisport, kommerzielle und sonstige Nutzer	
je Std.	150,00 €
je Tag	1.500,00 €
i) bei Veranstaltungen mit gastronomischen Angebot je nach Art und Umfang	von 20,00 €/Std. bis 50,00 €/Std.
j) Bereitstellung von Reihenbestuhlung	300,00 €
k) Bereitstellung von Tischbestuhlung	500,00 €
l) Bereitstellung der Tanzfläche 14m x 16m	
• gemeinnützige Träger und Vereine	400,00 €
• kommerzielle und sonstige Nutzer	600,00 €

(3) Die Amtsleitung wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 12 Fälligkeiten

- (1) Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung einer kreiseigenen Sportstätte und endet nach Ablauf dieser Vereinbarung.
- (2) Vorübergehende Nichtnutzung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung lt. dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 13 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keine neue Nutzungsvereinbarung bzw. keinen neuen Mietvertrag für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

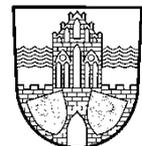
Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 01.01.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den 19.10.2020

gez. Karina Dörk
Landrätin

Anlage 1
Antragsformular

Landkreis Uckermark
Bildungsamt
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau



Antrag auf Nutzung einer Sporthalle oder Mehrzweckhalle des Landkreises Uckermark

Grundlage Benutzungs- und Entgeltordnung Sportstätten

Antragsteller	Organisation/Verein/ Firma bzw. Name, Vorname	
	ggf. gesetzlicher Vertreter	
	Anschrift (Straße, PLZ Ort)	
	Telefon/Fax	

	E-Mail Adresse	
Sporthalle/Mehrzweckhalle		
Art der Veranstaltung		
Tag der Nutzung		
Wochentag und Datum		
Uhrzeit		von: _____ bis: _____
Vor- und Nachbereitungszeit		von: _____ bis: _____
Nutzungszeitraum		vom: _____ bis: _____
Personengruppe/ Trainingsgruppe/ Altersklasse		
Anzahl Teilnehmer		
Anzahl der Mannschaften m/w		
Anzahl zu erwartende Zuschauer		
verantwortlicher Leiter/Übungsleiter	Name, Vorname(n)	
	Telefon	
Anzahl Hallenteile (Angabe bei Nutzung Mehrzweckhalle bzw. Sporthalle in SDT erforderlich)		<input type="checkbox"/> 1 Hallenteil <input type="checkbox"/> 2 Hallenteile <input type="checkbox"/> 3 Hallenteile
Bemerkungen (hier Anforderungen eintragen bzgl. Nutzung von Sportgeräten u.a. Materialien, Nutzung der Sprechanlage, der Tribünen, der gastronomischen Einrichtung, Bestuhlungsvariante etc.)		

Hinweis: Anträge sind spätestens 8 Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen.

Ort/Datum _____

Unterschrift/Stempel
des Antragstellers/gesetzlichen Vertreters

Kontakt Landkreis Uckermark: Tel. 03984 702040, Fax 03984 704940

Datenschutzhinweis

Mit der Datenschutzerklärung des Bildungsamtes werden Sie darüber informiert, was personenbezogene Daten sind, zu welchem Zweck, in welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, wie lange Ihre Daten gespeichert werden, welche Rechte Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben und wer die Verantwortlichen für den Datenschutz sind.

Die Datenschutzerklärung kann beim Bildungsamt des Landkreises Uckermark eingesehen oder abgefordert werden oder steht online unter www.uckermark.de unter der Rubrik Bildung zur Verfügung.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 9. SITZUNG
DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 10.11.2020**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 10.11.2020, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Informationen
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen
6. Anträge
7. Entwurf der Haushaltssatzung 2021
BV/210/2020
8. Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark
BV/205/2020
9. Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
BV/209/2020

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen
3. Anträge
4. Informationen

Prenzlau, den 29.10.2020

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

Im Benehmen:

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 5. SITZUNG DES
KREISAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 15.09.2020****Aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:**

zu **TOP 5: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark; hier: „Fit in Arbeit“ - Geschäftsstelle Angermünde**

Vorlage: BV/142/2020

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

MAQT e. V.
Technologie- und Gemeindezentrum 11
16278 Pinnow

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 6: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark; hier: „Fit in Arbeit“ - Geschäftsstelle Prenzlau

Vorlage: BV/144/2020

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

TFA – Trainings- und Fortbildungsakademie GmbH Neubrandenburg
Vorstadtbahnhof 8
17291 Prenzlau

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 7: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark; hier: „Fit in Arbeit“ - Geschäftsstelle Schwedt

Vorlage: BV/145/2020

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH
Kunower Straße 3
16303 Schwedt

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 8: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Landkreises Uckermark; hier: „Fit in Arbeit“ - Geschäftsstelle Templin

Vorlage: BV/146/2020

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

3B gemeinnützige Bildungs GmbH
Wesendorfer Weg 39
16775 Zehdenick

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9: Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Ausbau K 7316 Ortsverbindung Wollschow - Woddow

Vorlage: BV/150/2020

Der Kreisausschuss beschließt:
Den Zuschlag für die vorgenannte Maßnahme erhält:

EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH
Niederlassung Neubrandenburg
Warliner Str. 5
17034 Neubrandenburg

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 10: Antrag auf befristete Niederschlagung einer Forderung in Höhe von 26.081,24 €

Vorlage: BV/160/2020

Der Kreisausschuss stimmt der befristeten Niederschlagung der Forderung in Höhe von insgesamt 26.081,24 € (Personenkonto 00240265) zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 7. SITZUNG DES
KREISTAGES (6. WAHLPERIODE) AM 23.09.2020****Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:****zu TOP 10: Anträge an den Kreistag****zu TOP 10.1: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO).****Vorlage: AN/001/2020/2****AfD-Fraktion**

Der Kreistag beschließt die Änderungen der in Anlage 2 aufgeführten Passagen, des § 27 Ton- und Bildaufnahmen, der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO).

Abstimmungsergebnis: *Nein: mehrheitlich*

zu TOP 10.2: Ausweisung von Vorranggebiete Ackerbau und intensive Grünlandnutzung**Vorlage: AN/130/2020/1****Fraktion Bauern-Ländlicher Raum**

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, sich für folgendes in der Regionalplanung stark zu machen.

- 1. Vorranggebiete Ackerbau in der Region auszuweisen und*
- 2. Vorranggebiete Intensive Grünlandnutzung in der Region auszuweisen.*

Abstimmungsergebnis: *Ja: mehrheitlich*

zu TOP 10.3: Eignung von kreiseigenen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**Vorlage: AN/179/2020/1****Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Die Landrätin wird beauftragt prüfen zu lassen, ob sich Flächen, die im Besitz des Landkreises Uckermark sind, sowie Flächen, die mehrheitlich im Besitz von kreiseigenen Gesellschaften sind, sich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eignen.

Abstimmungsergebnis: *Ja: 24 Nein: 17 Enthaltungen: 2*

zu TOP 10.4: Vorranggebiete "Hochwertiges Landschaftsbild"**Vorlage: AN/180/2020/1****Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, sich auch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Stellvertretende Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim dafür einzusetzen, dass Vorranggebiete "Hochwertiges Landschaftsbild" ausgewiesen werden können.

Abstimmungsergebnis: *Nein: mehrheitlich*

zu TOP 10.5: Berufung einer neuen sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)**Vorlage: AN/184/2020****Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion B90/Die Grünen gemäß §131 Abs.1 in Verbindung mit §43 Abs.4 Satz1 BbgKVerf Frau Tina Prager als neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) in der Nachfolge von Frau Christiane Köhler.

Abstimmungsergebnis: *Ja: einstimmig*

zu TOP 10.6: Nutzung Wasserstoff-Technologie - Uckermark als Wasserstoffregion etablieren – Vorreiterstellung sichern**Vorlage: AN/185/2020****CDU-Fraktion**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beauftragt die Landrätin, den Landkreis Uckermark als Wasserstoffregion zu etablieren und dazu ein Konzept zur Entwicklung und Nutzung dieser Technologie zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: *Ja: mehrheitlich*

**zu TOP 10.7: Wahl von Herrn Burkhard Fleischmann als ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der Uckermärki-
schen Verkehrsgesellschaft mbH**

Vorlage: AN/186/2020

SPD-Fraktion

*Der Kreistag wählt Herrn Burkhard Fleischmann als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat der Uckermärki-
schen Verkehrsgesellschaft mbH.*

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 10.8: Wahl eines Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark/Barnim gemäß § 6 Absatz 2
Satz 1 RegBkPIG i. V. mit §131 Absatz 1 i. V. mit § 41 BbgKVerf**

Vorlage: AN/187/2020/1

SPD-Fraktion

*Der Kreistag wählt Frau Hanka Mittelstädt als Regionalrätin in der Regionalversammlung Uckermark/Barnim in der
Nachfolge für Herrn Wolfgang Krakow.*

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 10.9: Wahl eines stellvertretenden Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark/Barnim ge-
mäß § 6 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG i. V. mit § 131 Absatz 1 i. V. mit § 41 BbgKVerf**

Vorlage: AN/188/2020/1

SPD-Fraktion

*Der Kreistag wählt Herrn Burkhard Fleischmann als stellvertretenden Regionalrat in der Regionalversammlung Ucker-
mark/Barnim in der Nachfolge für Frau Hanka Mittelstädt.*

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 10.10: Benennung neuer Mitglieder von Ausschüssen

Vorlage: AN/189/2020

SPD-Fraktion

*1. Die SPD - Fraktion benennt folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder für die beratenden Ausschüsse des
Kreistages in der Folge der Niederlegung des Kreistagsmandates durch Herrn Wolfgang Krakow:*

- Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Herrn Burkhard Fleischmann als 4. stellvertretendes Mitglied für Herrn Wolfgang Krakow

- Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung:

Herrn Burkhard Fleischmann als 2. stellvertretendes Mitglied

- Ausschuss für Regionalentwicklung (REA):

*Herrn Burkhard Fleischmann als ordentliches Mitglied für Herrn Wolfgang Krakow. Herr Mike Bischoff bleibt 1. Stellver-
treter.*

- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Herrn Burkhard Fleischmann als 7. stellvertretendes Mitglied.

*2. Der Kreistag stellt die geänderte namentliche Ausschussbesetzung gemäß § 131 Absatz 1 i. V. mit § 43 Absatz 2
Satz 4 BbgKVerf und § 13 Absatz 2 Satz 3 Hauptsatzung durch deklaratorischen Beschluss fest.*

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 10.11: Wahl eines neuen stimmberechtigten Mitglieds und einer Stellvertreterin für den Kreisausschuss

Vorlage: AN/195/2020

Fraktion DIE LINKE

*Der Kreistag wählt Frau Anne-Frieda Reinke als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Heike Heise-Heiland als 1. stell-
vertretendes Mitglied für den Kreisausschuss.*

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 10.12: Benennung von Herrn Hannes Hanf als ordentliches Mitglied im REA und FRA und stellvertreten-
des Mitglied in weiteren beratenden Ausschüssen.**

Vorlage: AN/196/2020

Fraktion DIE LINKE

*1. Herr Hannes Hanf wird als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Regionalentwicklung benannt und ersetzt somit
Herrn Andreas Büttner in diesem Ausschuss.*

2. Herr Hannes Hanf wird als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung ernannt und ersetzt somit Frau Anne Frieda Reinke in diesem Ausschuss.

3. Herr Hannes Hanf wird als 4. stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport benannt.

4. Herr Hannes Hanf wird als 1. stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit benannt.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 10.13: Benennung von Herrn Andreas Büttner als stellvertretendes Mitglied im REA.

Vorlage: AN/197/2020

Fraktion DIE LINKE

1. Herr Andreas Büttner wird als 1. stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Regionalentwicklung benannt.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 10.14: Benennung von Frau Anne-Frieda Reinke als stellvertretendes Mitglied im FRA.

Vorlage: AN/198/2020

Fraktion DIE LINKE

Frau Anne-Frieda Reinke wird als 4. stellvertretendes Mitglied der Fraktion DIE LINKE im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung benannt.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 12: Fortschreibung des Bioabfallkonzeptes des Landkreises Uckermark

Vorlage: BV/159/2020

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Bioabfallkonzeptes des Landkreises Uckermark für die Jahre 2020 bis 2025

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 13: Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2021

Vorlage: BV/163/2020

Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote in Höhe von 6.655.305 Nutzwagenkilometern gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 11.580.230,70 € für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 14: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2019

Vorlage: BV/147/2020

Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2019 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.

Verwaltungsratsmitglied	ja	nein	Enthaltung
Frau Karina Dörk Vorsitzende	einstimmig		
Herr Frank Bretsch Mitglied	einstimmig		
Herr Henryk Wichmann Mitglied (bis 01.02.2019)	einstimmig		
Herr Gerhard Rohne Mitglied	einstimmig		
Herr Dr. Alexander Genschow Mitglied	einstimmig		
Herr Josef Menke Mitglied	einstimmig		
Herr Mirko Koschel Mitglied	einstimmig		mehrere
Herr Andreas Büttner Mitglied	einstimmig		3
Herr Walter Kotzian Mitglied	einstimmig		2
Herr Jürgen Mittelstädt Stellvertretendes Mitglied	einstimmig		

Herr Thomas Simon Mitglied (sachkundiger Bürger)	einstimmig		
Frau Karola Wöhner Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig		
Herr Manfred Suhr Mitglied (sachkundiger Bürger)	einstimmig		
Frau Bianca Karstädt stellvertretendes Mitglied (sachkundige Bürgerin)	einstimmig		
Herr Bernd Zimdars (sachkundiger Bürger)	einstimmig		
Herr Maik Haga (sachkundiger Bürger)	einstimmig		
Frau Ines Bolle Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig		
Frau Katrin Sanft Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig		
Herr Marko Kath Vertreter der Beschäftigten	einstimmig		
Frau Angelika Lötzke Vertreterin der Beschäftigten	einstimmig		
Herr Hagen Gohlke Vertreter der Beschäftigten	einstimmig		
Frau Annett Vietze Stellvertreterin der Vertreter der Beschäf- tigten	einstimmig		
Herr Volker Hedtke Stellvertreter der Vertreter der Beschäf- tigten	einstimmig		

zu TOP 15: Vertrag über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Vorlage: BV/095/2020

Änderung der DS BV/095/2020 - Fortsetzung des „Vertrages über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt“ und Anpassung der Dynamisierung

Antrag: ÄA/0063/2020/1

Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP

und

Änderungsantrag zur BV/095/2020

Antrag: AA/0064/2020/1

CDU-Fraktion

1. Die Landrätin wird beauftragt, den Vertrag mit der Stadt Schwedt/Oder über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt um weitere 5 Jahre zu verlängern.

2. Die bisherige jährliche Dynamisierung des Zuschusses soll von bisher 1% auf 2,5% erhöht werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

Der Kreistag beschließt:

Der Vertrag über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, der für die nächsten fünf Jahre abgeschlossen werden soll, wird ergänzt um folgenden Inhalt, der sich nicht wortwörtlich im Vertrag wiederfinden muss.

Über die Aktivitäten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird einmal jährlich im Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport Bericht erstattet. Der Focus liegt hierbei auf der Gastspielaktivität an Spielorten außerhalb der Hauptspielstätte.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

Der Kreistag stimmt dem als Anlage beigefügten Vertrag über die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

**zu TOP 16: Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Komplexsanierung der Außenanlagen an der Willy-Gabbert-Schule Templin gemäß § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Vorlage: BV/149/2020/1**

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 235.000,00 € für die Komplettierung/Ausfinanzierung der Außenanlagengestaltung an der Willy-Gabbert-Schule Templin.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 17: Änderung zum Stellenplan 2020

Vorlage: BV/136/2020

1.
Zuführung von Stellen (2,82 VZE) SB Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe S14 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

2.
Umwandlung der Stelle SB Schreibkraft (0,65 VZE) in SB Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe S14 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

3.
Umwandlung der Stellen SB Leistungsgewährung BuT (7,00 VZE) in SB Leistungsgewährung im Jobcenter Uckermark sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

4.
Umwandlung der Stelle SGL SG 621 (1,0 VZE) in SGL Kataster im Katasteramt von einer Angestelltenstelle in eine Beamtinnenstelle sowie Zuordnung der Stelle zur A 13 der Bundesbesoldungsordnung.

5.
Der Kreistag beschließt die Neubewertung folgender Stellen:

Lfd. Nr.	Amt	Stellenbezeichnung	Stellenanzahl VZE)	Art	alt	neu
1	50	SB Grundsatzfragen/ Fachaufsicht	1,0	Höhergruppierung	9b	10
2	50	SB Wohngeld	1,0	Höhergruppierung	9a	9b
3	51	SB Beistand/ Urkundsperson	2,0	Höhergruppierung	9a	9c
4	52	SB Steuerung	1,0	Höhergruppierung	9b	9c
5	52	SB Statistik	1,0	Höhergruppierung	8	9a
6	65	SB Bauunterhaltung/Gebäudemanagement/ Bewirtschaftung	1,0	Höhergruppierung	7	9a

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 18: Grundsätze zur künftigen Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung in der Kreisverwaltung Uckermark

Vorlage: BV/139/2020

Der Kreistag beschließt die in der Anlage aufgeführten Grundsätze der zukünftigen Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung in der Kreisverwaltung Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 19: Bestellung von Frau Cindy Pehl zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt

Vorlage: BV/138/2020

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 7 i. V. m. § 101 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Frau Cindy Pehl zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 20: Berufung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen im Landkreis Uckermark

Vorlage: BV/178/2020

Der Kreistag beruft Herrn Björn Franke zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen im Landkreis Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 21: Ausschreibung der Stelle der/des Ersten Beigeordneten des Landkreises Uckermark/Auswahlverfahren**Vorlage: BV/182/2020**

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf, die Stelle der/des Ersten Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe „Uckermark Anzeiger“, im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben „Prenzlauer Zeitung“ und „Templiner Zeitung“ sowie durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt“. Des Weiteren wird der Text im Internet unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar sein.

3. Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl der/des Ersten Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 24: Finanzielle Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit im Katastrophenschutz des Landkreises Uckermark**Vorlage: BV/166/2020**

Der Kreistag beschließt die Zahlung eines jährlichen Zuschusses an die DRK-Kreisverbände ab dem Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 6.000,00 € zur Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit im Katastrophenschutz des Landkreises Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 25: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark**Vorlage: BV/137/2020/2**

Der Kreistag beschließt die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 26: Ausgleichszahlungen an vertraglich gebundene Unternehmen im Schülerspezialverkehr**Vorlage: BV/177/2020**

Der Kreistag beschließt die Gewährung von Ausgleichszahlungen an vertraglich gebundene Unternehmen im Schülerspezialverkehr bis zu einer maximalen Höhe von 50 % der Mindereinnahmen in den Monaten März 2020 bis Juni 2020 aufgrund des Wegfalls der Beförderungsleistung im Rahmen der landesweiten Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 27: Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates und der Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung im Landkreis Uckermark**Vorlage: BV/162/2020**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates und der Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung im Landkreis Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 28: Ergänzende Unterstützungsleistung für Kitas zum Erhalt des Angebotes und zur Sicherung des Kita-Betriebes 2021**Vorlage: BV/172/2020**

1. Der Kreistag beschließt eine ergänzende Unterstützung als sogenannte Ausfalleistung im Zusammenhang mit der Elternbeitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG für das Haushaltsjahr 2021.

2. Der Zuschuss aus dem Kreishaushalt beträgt bis zu 18,04 EUR je Kind und Monat für die Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 2 KitaBBV vom Elternbeitrag freizustellen sind.

3. Sollte der Ausgleich nach § 5 Abs. 1 KitaBBV landesseitig erhöht werden, verringert sich der Zuschuss des Landkreises der Höhe nach entsprechend.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 29: Unterstützung von Kindern mit Sprachförderbedarf und -therapiebedarf in Form von logopädischen Leistungen in Kindertagesstätten sowie qualitativer Ausbau der Kita-Praxisberatung im Landkreis Uckermark
Vorlage: BV/173/2020

Der Kreistag beschließt die Umsetzung eines Sprachförder- und Therapieangebotes sowie den Ausbau der Kita-Fachberatung um drei Fachkräfte für die Sprachentwicklung bzw. Sprachunterstützung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie zur qualitativen Verbesserung des Praxisunterstützungssystems im Landkreis Uckermark.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 30: Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark
Vorlage: BV/134/2020

Der Kreistag beschließt, die Wahl in Form eines offenen Wahlbeschlusses durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. Frau Mandy Ladewig, als neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark.

Wahlergebnis: Ja: einstimmig

Aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 4: Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2020
Vorlage: BV/161/2020

Der Kreistag Uckermark beschließt, den in der Anlage 1 aufgeführten Personen die Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark mit Ehrenurkunde im Jahr 2020 zu verleihen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau